



Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Katzenschutzverordnung (KatzenschutzVO) der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Verordnung vom:	Betroffene §§:	Veröffentlicht am:	In Kraft getreten:
Fassung vom 02.09.2025		13.09.2025	14.09.2025

§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf die hohe Anzahl dieser Tiere innerhalb des Gemeindegebiets Seeheim-Jugenheim zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Seeheim-Jugenheim.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist ein/e

- (1) Katze ein weibliches oder männliches Tier der Unterart *Felis catus* (Hauskatze).
- (2) Halterkatze oder gehaltene Katze eine Katze, die von einem Menschen in einer Wohnung, einem Haus, einem Grundstück oder auf einem landwirtschaftlichen Betrieb gehalten wird.
- (3) Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt. Als Katzenhalter gelten auch Grundstücksbesitzer, die Katzen auf ihrem Anwesen im eigenen Nutzungsinteresse dulden und/oder Futter zur Verfügung stellen.
- (4) Freigängerkatze oder freilaufende Halterkatze eine Katze, die in der Obhut des Menschen lebt und zeitweise oder ständig unkontrolliert Freilauf hat.

- (5) Freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr in der Obhut eines Menschen lebt und in der Regel scheu ist. Freilebende Katzen sind Nachfahren fortpflanzungsfähiger entlaufender, ausgesetzter oder zurückgelassener Katzen.
- (6) Fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht wurde.

§ 3

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für Freigängerkatzen

- (1) Freigängerkatzen sind vor einem unkontrolliert freien Auslauf von ihrem Katzenhalter durch eine/n Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren, durch einen Mikrochip eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen und gemäß Abs. 3 zu registrieren.
- (2) Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind.
- (3) Die Registrierung erfolgt, indem die Daten des Mikrochips, sowie der Name und die Anschrift des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von TASSO e.V. oder des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.
- (4) Der Ordnungsbehörde der Gemeinde Seeheim-Jugenheim ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (5) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag Ausnahmen durch die Gemeinde Seeheim-Jugenheim zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Die Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungsspflicht in den Absätzen 1 bis 4 bleiben unberührt.

§ 4

Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen oder Katzenhaltern

- (1) Wird entgegen § 3 Absatz 1 eine fortpflanzungsfähige und/oder nicht gekennzeichnete Freigängerkatze von der Gemeinde Seeheim-Jugenheim oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet im unkontrollierten Freigang angetroffen, wird dem Katzenhalter aufgegeben, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (2) Bis zur Ermittlung des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde Seeheim-Jugenheim oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Ist die Freigängerkatze gekennzeichnet, ist eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 3 genannten Registern zulässig.
- (3) Ist eine fortpflanzungsfähige Freigängerkatze entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann der Katzenhalter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Kastration auf Kosten des Katzenhalters durch eine/n Tierärztin/Tierarzt durchgeführt werden. Die Gemeinde Seeheim-Jugenheim ist berechtigt, sich hierbei Dritter zu bedienen.
- (4) Ein von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 5
Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Zur Beobachtung, Versorgung und Pflege freilebender Katzen sind betreute Futterstellen einzurichten. Die Gemeinde ist berechtigt, sich hierbei Dritter zu bedienen.
- (2) Die Gemeinde Seeheim-Jugenheim oder eine von ihr beauftragte Person kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden.
- (3) Nach Durchführung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen soll die Katze schnellstmöglich wieder in ihr angestammtes Revier (Futterstelle) entlassen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.